

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

Herrn und Frau
Josef und Maria Frühwirth

Etlasamt Nr. 11
3925

9-N-8222

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

31. August 1982

Betrifft

Kuppe mit Felsblöcken am nördlichen Ortsrand von Etlas, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die Kuppe mit einem Ausmaß von ca. 60 m x 80 m auf den Parz.Nr. 476 und 477, KG. Neumelon, zum Naturdenkmal. Die beiliegende, mit einer Bezugsklausel versehene Lageskizze bildet hinsichtlich der Lage des Naturdenkmales einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. wird im Bereich dieser Felskuppe die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß als Wiese oder Acker sowie die einzelstammweise Holznutzung gestattet. Darüber hinausgehende Maßnahmen wie Anschüttungen, Abgrabungen, Felssprengungen sowie die Errichtung von wirtschaftlich notwendigen Baulichkeiten dürfen im Sinne des § 7 Abs. 2 leg.cit. nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl durchgeführt werden.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmals jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV hat mit Gutachten vom 28. Mai 1982 folgendes festgestellt:

"Dem Weiler Etlas unmittelbar nördlich vorgelagert und direkt westlich bzw. südlich der Bundesstraße 119 ca. in deren km 52,3 befindet sich auf den Grundstücken 476 und 477, KG. Neumelon, eine flache Kuppe, die samt ihren Abhängen und im Süden bis beinahe an das Anwesen Parz.Nr. 13 mit einer großen Zahl von schön geformten Granitblöcken verschiedenen Ausmaßes überdeckt ist. Dieser als Weide genutzte Bereich zeigt noch einen lockeren Baumbestand (Ebereschen, Birken, Wildkirschen, Bergahorn verschiedenen Alters) und einige kleine Schuppenbauten. Es handelt sich hierbei somit um einen besonders typischen 'Felskobel' von weitgehend ursprünglichem Aussehen in einer von der Bundesstraße aus sehr gut eingesehenen Lage.

Die felsige Kuppe in ihrem gesamten Ausmaß bis an den Rand der schon steinfreien Wiese stellt sich als sehr wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar. Das Schutzinteresse im Sinne des Naturschutzgesetzes ist zweifelsfrei gegeben.

Beschreibung:

Kuppe mit zahlreichen locker gestreuten oder in Gruppen gelagerten Felsblöcken verschiedener Größe. Gesamtfläche ca. 60 x 80 m zwischen den Blöcken und Weideflächen lockerer Baumbestand (Ebereschen, Bergahorn, Wildkirschen, Birken usw.). Die nördlich vorgelagerten und westlich anschließenden steinfreien Wiesenflächen der betroffenen Parzellen sind durch das Naturdenkmal nicht umfaßt."

Auf Grund dieses Gutachtens steht fest, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung gegeben sind.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz sowie die Marktgemeinde Arbesbach haben gegen diese Maßnahme keine Einwände vorgebracht, wenn die Grundbesitzer bei der Bewirtschaftung nicht eingeschränkt werden.

Die berechtigten Einwände der Grundeigentümer wurden bei der Bescheid-
erlassung dahingehend berücksichtigt, daß einerseits in Erweiterung
des ursprünglichen Antrages nicht nur eine Nutzung als Wiese oder
Weide, sondern auch als Acker gestattet wurde. Für Bauabsichten, die
derzeit noch nicht konkret geplant sind, kann eine Zustimmung der
Naturschutzbehörde erst bei Vorlage eines konkreten Projektes
erteilt werden. Grundsätzlich besteht dazu rechtlich die Möglichkeit,
wobei im Anlaßfalle im Einvernehmen mit dem Naturschutzsachverständ-
igen eine sowohl wirtschaftlich vertretbare als auch den Interessen
des Naturschutzes entsprechende Lösung zu finden sein wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungs-
antrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu
versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal
nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen
gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geld-
strafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu
bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung
mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Natur-
denkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden
Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen
Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde
anzuzeigen.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungs-
antrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu
versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

- 2. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
- 3. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl. N-82656
- 4. die Marktgemeinde Arbesbach, z.H. des Herrn Bürgermeisters

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

Stüdlbauer



Bezirkshauptmannschaft

Zweite N.Ö.

9-N-8222 vom 27. September 1982

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Weinpolter

(Weinpolter)